



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Zürich

Zürich, 31. März 2017

Vernehmlassungsantwort der DJZ zur neuen Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 hat uns die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eingeladen, zum Entwurf der neuen Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich Stellung zu nehmen. Hintergrund des neuen Entwurfs ist, dass der Bund die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet hat und per 1. Januar 2018 in Kraft setzen wird (nBüG-CH und nBüV-CH). Der Kanton Zürich passt seine Rechtsgrundlagen dem neuen Bundesrecht in zwei Schritten an: In einem ersten Schritt soll die kantonale Bürgerrechtsverordnung auf den 1. Januar 2018 und in einem zweiten Schritt das kantonale Bürgerrechtsgesetz revidiert werden (voraussichtlich 2020). Die DJZ ist sich bewusst, dass der kantonale Handlungsspielraum durch die bundesrechtlichen Vorgaben stark eingeschränkt wird und auf Bundesebene erhebliche Verschärfungen eingeführt wurden, die wir grundsätzlich ablehnen.

Die DJZ begrüsst die Grundsätze der vorliegenden Revision, wonach für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, der Kanton keine zusätzlichen Verschärfungen einführen und die kommunalen Kriterien vereinheitlichen will. Jedoch ist zu kritisieren, dass der vorliegende Entwurf diesen Grundsätzen nicht durchgehend entspricht: Die DJZ fordert insbesondere, dass bei der kommunalen Aufenthaltsdauer frühere Aufenthalte in der Gemeinde berücksichtigt werden, dass betreffend die Integrationsvoraussetzung des Vertrautseins mit den hiesigen Verhältnissen keine über das Bundesrecht hinausgehenden Verschärfungen eingeführt werden, dass bei Vorliegen einer nicht selbst verschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit die wirtschaftliche Integration nicht verneint wird, dass kein Bekenntnis zu den Werten der Bundesverfassung verlangt wird und dass bei der stark zu kritisierenden, bundesrechtlich aber vorgeschriebenen Berücksichtigung der Integration von Familienmitgliedern der einbürgerungswilligen Person in der Praxis Zurückhaltung geübt wird. Diese und weitere Forderungen wurden in der Stellungnahme zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich erhoben und begründet.

Für den Vorstand DJZ

Liliane Blum und Valerio Priuli

CH - 8000 Zürich
info@djz.ch
www.djz.ch